

man könne sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Entscheidung eine willkürliche sei. Unter diesen Umständen werde man besser thun, bei dem Principe der Vorlage zu beharren und jede Einschränkung oder Abweichung abzulehnen.

Die Mehrheit erachtete die gegen den Antrag geltend gemachten Gründe für überwiegend; die Komm. lehnte den Antrag sowohl in der prinzipiellen als auch in der eventuellen Fassung ab.

Einverständnis bestand, daß dieser Beschluß die Bedeutung habe, daß, wenn das inländische Recht auf die Anwendung eines fremden Rechtes verweise, damit lediglich auf die materiellen Normen dieses Rechtes verwiesen sein solle.

III. Die Berathung wandte sich hierauf wieder den Vorschlägen über die Todeserklärung von Ausländern zu, wurde aber nicht zu Ende geführt.

403. (S. 8197 bis 8216.)

Todeserkl. v.
Ausländern.

I. Die Komm. setzte die Erörterung der Vorschläge fort, welche die Todeserklärung von Ausländern betreffen. Zur Berathung standen:

1. a) der auf S. 6 mitgetheilte Antrag 1a, als Abs. 2 des (nach S. 7 beschlossenen) §. 1 zu bestimmen:

Ein Verschollener, welcher bei dem Beginne der Verschollenheit Angehöriger eines ausländischen Staates war, kann im Inlande für todt erklärt werden, wenn er im Inlande Vermögen besitzt. Die Voraussetzungen und die Wirkungen der Todeserklärung werden auch in diesem Falle nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, die Wirkungen beschränken sich jedoch darauf, daß das im Inlande befindliche Vermögen als Nachlaß zu behandeln ist.

b) der auf S. 6 mitgetheilte Antrag 1b, die dem §. 2 des Entw. II beigegebene Anmerkung zu streichen;

2. der auf S. 7 mitgetheilte Antrag 2, den Abs. 2 des beschlossenen §. 1 zu fassen:

Ein Verschollener, welcher bei dem Beginne der Verschollenheit Angehöriger eines fremden Staates war und seinen Wohnsitz nicht im Inlande hatte, kann mit Wirkung für die Rechtsverhältnisse für todt erklärt werden, die sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen.

Der Antragsteller zu 2 erklärte, daß die Worte „und seinen Wohnsitz nicht im Inlande hatte“ nach dem hinsichtlich der Behandlung der Ausländer gefaßten allgemeinen Beschlusse (vergl. S. 15 ff.) nicht mehr aufrecht erhalten werden könnten und deshalb zu streichen seien.

3. a) Im Laufe der Berathung wurde vorgeschlagen, die Anträge 1a und 2 in der Weise zu kombiniren, daß der im Antrage 2 enthaltenen Vorschrift die Sätze beigegefügt werden:

Befindet sich Vermögen des Verschollenen im Inlande, so wird in Ansehung dieses Vermögens vermuthet, daß der Erbfall ein-

getreten sei. Die Vorschriften des §. 2079 Abs. 2 der Borl. Zuf.¹⁾ finden Anwendung.

b) Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, den Zusatz, welcher der im Antrage 2 enthaltenen Vorschrift beigefügt werden soll, zu fassen:

Das Gleiche gilt, soweit sich Vermögen des Ausländers im Inlande befindet, mit Wirkung für dieses Vermögen.

Die Komm. beschloß die Annahme des Antrags 2 in der von dem Antragsteller modifizirten Fassung sowie die Beifügung eines Zusatzes, der die Todeserklärung eines Ausländers auch für den Fall des Vermögensbesitzes im Inlande gestattet (Antrag 1a, 3a und b); ob die Fassung des Zusatzes sich an den Antrag 3a oder an den Antrag 3b anzuschließen habe, solle von der Red.Komm. festgestellt werden.

Erwogen war:

Mit den Anträgen sei davon auszugehen, daß die Todeserklärung von Ausländern im Inlande nur unter Beschränkungen zugelassen werden könne.

Der Antrag 1a wolle dieselbe nur dann gestatten, wenn sich Vermögen des Verschollenen im Inlande befinde. Darauf, ob das Heimathrecht des Ausländers die Todeserklärung kenne, solle es nicht ankommen. In Betreff der Voraussetzungen und Wirkungen der Todeserklärung solle das deutsche Recht gelten. Da aber nach der Ansicht des Antragstellers ein praktisches Bedürfnis für die ausnahmsweise Zulassung der Todeserklärung nur insoweit bestehe, als es wünschenswerth erscheine, die Ungewißheit über das Schicksal der im Inlande befindlichen Vermögensobjekte zu heben, so solle die Todeserklärung nur die Wirkung haben, daß das im Inlande befindliche Vermögen als Nachlaß behandelt werde. Der Frage, welches Erbrecht materiell in Ansehung dieses Nachlasses Anwendung finde, solle nicht präjudizirt werden; hierfür sollen lediglich die sonstigen Grundsätze des internationalen Privatrechts maßgebend sein.

Dem Antrage 2 liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Die Todeserklärung von Ausländern müsse im Inland aus dem Gesichtspunkte zugelassen werden, daß sie das nicht entbehrliche Mittel biete, unter deutschem Rechte stehende Verhältnisse, deren Gestaltung von dem Tode des Verschollenen beeinflusst werde, sachgemäßer Regelung zuzuführen. Die Wirkungen einer, diesen Zwecken dienenden Todeserklärung erfassen die vorerwähnten Rechtsverhältnisse und beschränken sich auf diese Verhältnisse. Wäre beispielsweise ein verschollener Ausländer, falls er noch lebe, zur Erbschaft eines Deutschen berufen, so dürfe dem Erbbetheiligten die von dem inländischen Gesetze vorausgesetzte Möglichkeit, den Nachweis des Todes durch die Todeserklärung zu ersehen, nicht um deswillen vorenthalten werden, weil das ausländische Gesetz eine Todeserklärung nicht kenne oder weil es für dieselbe andere Erfordernisse aufstelle. Habe ein Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren und

¹⁾ Der §. 2079 Abs. 2 d. Borl. Zuf. lautet:

Als im Inlande befindlich gilt auch ein Gegenstand, für welchen von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird. Ansprüche gelten als im Inlande befindlich, wenn für die Klage aus dem Anspruch ein deutsches Gericht zuständig ist.

Vergl. E. II §. 2234 Abs. 2; B.G.B. § 2369 Abs. 2.

eine fremde Staatsangehörigkeit erworben, während die Ehefrau die Reichsangehörigkeit behalten habe, so müsse die Frau in der Lage sein, die Todeserklärung im Inlande zu erwirken und auf diesem Wege die Möglichkeit der Wiederverheirathung, welche unter den erwähnten Voraussetzungen nach deutschem Rechte zu beurtheilen sei (Vorlage §. 16), herbeizuführen. Dagegen könne, wenn für die Erbfolge das Staatsangehörigkeitsprinzip maßgebend sei (Vorlage §. 21), die im Inland ergehende Todeserklärung eines Ausländers auch in Ansehung seines im Inlande befindlichen Vermögens nicht die Wirkung haben, daß der Eintritt des Erbfalls vermuthet und folgeweise das Vermögen als Nachlaß behandelt werde. Aus dem Vorausgeschickten ergebe sich, daß die Todeserklärung nicht davon abhängig gemacht werden dürfe, daß der Verschollene Vermögen im Inlande besitze.

Die Anträge 3a und b bezwecken, der im Inland ergehenden Todeserklärung eines Ausländers auch die Wirkung beizulegen, daß, sofern der Verschollene Vermögen im Inlande besitzt, in Ansehung dieses Vermögens, im Anschluß an den Antrag 1a, vermuthet werden solle, daß der Erbfall eingetreten sei.

Für die zu treffende Entscheidung sei das praktische Bedürfniß ausschlaggebend. Dieses erheische, die Todeserklärung sowohl mit der im Antrage 2, als auch mit der in den Anträgen 3a und b vorgesehenen Wirkung zuzulassen. In vielen Fällen werde es den Betheiligten nicht möglich sein, die Todeserklärung eines Ausländers im Auslande zu erwirken, sei es, weil das ausländische Recht das Institut nicht kennt oder die ausländischen Gerichte ihre Zuständigkeit verneinen oder der Interessent nicht zu denjenigen Personen gehört, welche nach dem fremden Rechte antragsberechtigt sind. Und wenn die Erwirkung im Auslande möglich sein sollte, so werde sie oft genug nur mit großen Kosten und unter lästigen Weiterungen zu erlangen sein. Das Gesetz müsse deshalb durch die Zulassung der Todeserklärung von Ausländern die Möglichkeit gewähren, Rechtsverhältnisse, die unter deutschem Rechte stehen, unter die Einwirkung der Todesvermuthung zu stellen und im Inlande befindliches Vermögen einem neuen verfügungsberechtigten Herrn zugänglich zu machen. Ueber die Mißlichkeiten, welche sich aus einer so gestalteten Todeserklärung unter Umständen ergeben können, müsse man Angesichts des praktischen Bedürfnisses um so mehr hinwegsehen, als eine große Zahl von Bundesregierungen die Zulassung der Todeserklärung von Ausländern in weiterem oder engerem Umfange befürwortet habe, als ferner ein neuerdings ausgearbeiteter Entw. eines preuß. Ges. gleichfalls in Aussicht nehme, daß verschollene Ausländer, welche Vermögen in Preußen besitzen, für todt erklärt werden können und als auch in der Kritik die Beschränkung der Todeserklärung auf Deutsche angefochten worden sei.

Durch den gefaßten Beschluß findet die dem Entw. II §. 2 beigegebene Anmerkung ihre Erledigung.

B.R. §. 1.
Jurist.
Persönlichkeit.

II. Zu §. 1 der Vorlage lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 1 zu streichen;
2. dem §. 1 folgenden Zusatz beizufügen:

Auf Vereine, welche nach deutschen Gesetzen die Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche

Verleihung erhalten können, finden, wenn sie ihren Sitz nicht im Inlande haben, die Vorschriften des §. 676 des Entw. II Anwendung.

hierzu der Unterantrag:

am Schlusse der Vorschrift statt „wenn sie ihren Sitz nicht im Inlande haben zc.“ zu setzen „wenn sie ihren Sitz nicht im Inlande haben, für Rechtsverhältnisse, die nach deutschen Gesetzen zu beurtheilen sind, die Vorschriften des §. 676 des Entw. II Anwendung“.

3. a) dem §. 1 als Abs. 2 hinzuzufügen:

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß einer juristischen Person, die ihren Sitz im Auslande hat, die juristische Persönlichkeit (im Inlande) nicht zustehen soll.

b) eventuell zu §. 1 zu beschließen:

Unter den Voraussetzungen, unter welchen nach §. 55 des Entw. II gegen die Eintragung eines Vereins Einspruch erhoben oder ein Verein nach §. 40 Abs. 1 bis 3 des Entw. II aufgelöst werden kann, kann durch Beschluß der Landesverwaltungsbehörde in Aufhebung eines Vereins, der seinen Sitz im Auslande hat, bestimmt werden, daß er (im Inlande) die juristische Persönlichkeit nicht haben soll.

Das Gleiche gilt von Stiftungen, welche dem Ausland angehören, wenn ein Umstand eintritt, mit welchem nach den landesgesetzlichen Vorschriften eine dem Inland angehörende Stiftung erlöschen würde.

4. dem §. 1 als Abs. 2 beizufügen:

Vereine, die nach deutschen Gesetzen die Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erhalten können, sind, wenn sie ihren Sitz nicht im Inlande haben, nur dann rechtsfähig, wenn sie die Rechtsfähigkeit durch Verleihung in einem Bundesstaat erlangt haben.
eventuell:

Vereine der im §. 23 Abs. 1 des Entw. II bezeichneten Art sind, wenn zc. (wie vorstehend).

Der Antragsteller erklärte, daß der Antrag 4 eventuell auch als Zusatzantrag zu dem Antrage 2 gestellt werde.

Zu dem Antrage 4 wurden die Unteranträge gestellt:

a) der Vorschrift beizufügen:

Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesraths durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden.

b) am Schlusse der Vorschrift statt „wenn sie ihren Sitz nicht im Inlande haben zc.“ zu setzen: „wenn sie ihren Sitz nicht im Inlande haben, für Rechtsverhältnisse, die nach deutschen Gesetzen zu beurtheilen sind, nur dann rechtsfähig zc.“;

c) der Vorschrift einen dem Antrage 2 entsprechenden Zusatz beizufügen.

Die Vorlage stellt das Prinzip auf: Die juristische Persönlichkeit wird nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die juristische Person ihren Sitz hat. Bei der Erörterung des Paragraphen wurde Folgendes hervorgehoben. Es ergebe sich aus demselben, daß ein Verband, der in einem fremden Staate den Sitz hat, auch außerhalb dieses Staates und insbesondere im Inlande, als juristische Person, als ein mit Rechtsfähigkeit ausgestattetes Subjekt anzuerkennen sei, wenn ihm nach den an seinem Sitze geltenden Gesetzen Persönlichkeit zukomme. Der Satz gelte gleichmäßig für die öffentlichrechtlichen Korporationen, die handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc.) und für die sonstigen juristischen Personen, insbesondere Vereine und Stiftungen. Nach den am Sitze geltenden Gesetzen richten sich auch die Verfassung und die Organisation der juristischen Person, die Voraussetzungen ihres Erlöschens, sowie der Umfang der ihr zukommenden Rechtsfähigkeit. Eine juristische Person, welcher beispielsweise nach dem Gesetze des Staates, dem sie vermöge ihres Sitzes angehört, die Erbfähigkeit versagt sein sollte, gelte auch außerhalb dieses Staates nicht als erbfähig; sie sei auch dann nicht erbfähig, wenn es sich um eine Erbschaft handele, in Ansehung deren sie nach dem für die Erbschaft maßgebenden Rechte erbfähig sein würde.

Nicht berührt durch den §. 1 werden die gewerbepolizeilichen Vorschriften über die Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb im Inlande. Unberührt bleiben ferner die inländischen Bestimmungen über das öffentliche Vereinsrecht, soweit sich dieselben auch auf ausländische Vereine erstrecken sollten. Neben dem §. 1 kommen für die privatrechtliche Rechtsfähigkeit der ausländischen juristischen Personen in Betracht die Vorschriften des Art. 49 des Entw. d. E.G.; die dort der Landesgesetzgebung vorbehaltene Befugniß, den Erwerb juristischer Personen Beschränkungen zu unterwerfen, sei allgemeiner Natur und gelte auch für ausländische juristische Personen.

Was die inländischen juristischen Personen anbelange, so verstehe sich von selbst, daß ihre Rechtsfähigkeit im ganzen Umfange des deutschen Rechtsgebiets anerkannt werde. Dies gelte insbesondere auch von denjenigen Vereinen, welche die Rechtsfähigkeit auf Grund des B.G.B. §. 23 (Entw. II) durch staatliche Verleihung erlangt haben und von den Stiftungen, welche auf Grund des §. 70 d. B.G.B. (Entw. II) mit bundesstaatlicher Genehmigung zur Entstehung gelangt seien.

Der Antrag 1 will den §. 1 theils als unnöthig, theils als unhaltbar streichen. Die Rechtsfähigkeit der öffentlichrechtlichen Korporationen, so bemerkte der Antragsteller, brauche nicht ausdrücklich anerkannt werden; sie beruhe auf völkerrechtlichen Grundsätzen und werde von keiner Seite angezweifelt. Auch in Betreff der handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften liege kein Bedürfnis zu einer besonderen Vorschrift vor. Sowohl in der Literatur als in der Rechtsprechung werde ihnen schon jetzt die Rechtsfähigkeit im Inlande zugestanden, wenn sie nach den Gesetzen ihres ausländischen Sitzes solche besäßen. Eventuell würde man die bestehenden Spezialgesetze in diesem Punkte ergänzen können. Für den inländischen Verkehr komme es wesentlich nur darauf an, daß das Stammvermögen der Gesellschaft, auf welchem ihr Kredit beruhe, nicht willkürlich den Gläubigern entzogen werden könne; hierfür zu sorgen, sei Aufgabe der Spezial-

gesehe. Anders liege die Sache bei den nicht unter die beiden ersten Gruppen fallenden Vereinen und bei den Stiftungen. Hinsichtlich der inländischen Vereine und Stiftungen habe die Komm. für nothwendig erachtet, den Erwerb der Rechtsfähigkeit an staatliche Konzession bzw. Genehmigung zu knüpfen oder doch denselben von der Erfüllung gewisser Normativbestimmungen mit nachfolgendem Registereintrag abhängig zu machen und bezüglich des letzteren Modus sei der Verwaltungsbehörde ein Einspruchsrecht eingeräumt. Hiermit erscheine es nicht vereinbar, daß ausländischen Vereinen und Stiftungen ohne Weiteres die Rechtsfähigkeit zuerkannt werde. Es könnte sonst z. B. ein im Inlande nicht zugelassener Verein dadurch seinen Zweck erreichen, daß er den Sitz in die Schweiz verlegt, seine Wirksamkeit aber in Deutschland ausübt. In Ansehung der öffentlichrechtlichen Korporationen und der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten kommerziellen und industriellen Gesellschaften erweise sich die Vorschrift als entbehrlich; in Ansehung der sonstigen Vereine und der Stiftungen erweise sie sich als sehr bedenklich; sie sei deshalb zu streichen.

Die Anträge 2, 3 und 4 wollen den §. 1 der Vorlage beibehalten, aber den Bedenken, welche sich hinsichtlich der Vereine und Stiftungen ergeben, durch besondere Bestimmungen begegnen. Der Antrag 2 unterwirft Vereine, welche nach deutschen Gesetzen die Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erhalten können, den Vorschriften des §. 676 d. B.G.B. (Entw. II). Nach dem Antrage 3a soll dem Reichskanzler die Befugniß zustehen, mit Zustimmung des Bundesraths zu erklären, daß einer einzelnen ausländischen juristischen Person oder einer Gruppe von solchen Personen, die juristische Persönlichkeit im Inlande nicht zukomme. Der Antrag 3b beruht auf dem gleichen Gedanken, will aber die Vorschrift mit den für die inländischen Vereine und Stiftungen gegebenen Bestimmungen mehr in Einklang bringen und der Landesverwaltungsbehörde die Ermächtigung geben, einer einzelnen juristischen Person, welche ihren Sitz im Auslande hat, oder ganzen Kategorien von solchen juristischen Personen, die Rechtsfähigkeit im Inlande abzuspochen. Der Antrag 4 endlich strebt thunlichst gleichmäßige Behandlung ausländischer und inländischer Vereine an. Vereine, die nach deutschem Rechte die Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister oder durch staatliche Verleihung erlangen können — (der eventuelle Antrag begrenzt die Voraussetzung enger auf Vereine der im §. 23 Abs. 1 bezeichneten Art) — sollen, wenn sie nicht im Inlande ihren Sitz haben, die Rechtsfähigkeit im Inlande nur durch Verleihung in einem Bundesstaat erlangen können. Dabei ist nach der Erklärung des Antragstellers unter „Verleihung“ nicht speziell der Akt, den der Entw. als Verleihung bezeichnet, zu verstehen, sondern die Anerkennung der im Ausland erlangten juristischen Persönlichkeit durch staatlichen Akt, und ist unterstellt, daß die seitens eines Bundesstaats erfolgte Verleihung der Rechtsfähigkeit für alle Bundesstaaten Geltung habe.

Der Unterantrag 4a wurde im Laufe der Debatte zurückgezogen, nachdem bemerkt worden war, daß der Geltung von Staatsverträgen nicht präjudiziert werde.

Der Unterantrag zu Antrag 2 und der Unterantrag 4b will die Vorschriften der Hauptanträge auf den Fall beschränken, daß es sich um Rechts-

verhältnisse handle, die nach deutschem Rechte zu beurtheilen sind, da nur in diesen Fällen ein Interesse für die deutsche Gesetzgebung vorliege, in die Rechtsphäre der ausländischen Vereine einzugreifen.

Bei der Abstimmung wurden zunächst eventuelle Beschlüsse gefaßt.

Der Unterantrag zu dem Antrage 2 und der Unterantrag 4b wurden abgelehnt; der Antrag 4 wurde vorerst als Zusatz zu dem Antrage 2 angenommen; die Anträge 3a und 3b wurden abgelehnt; der Antrag 4 wurde in der prinzipialen Fassung angenommen, womit sich der Antrag 2 erledigte. Sodann wurde endgültig beschloffen, den §. 1 der Vorlage mit dem im Antrage 4 vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen.

Erwogen war:

Den §. 1 ersatzlos zu streichen, erscheine nicht angängig. Da die Meinungen über das Prinzip getheilt seien, und das ausländische Recht bezüglich der kommerziellen und industriellen Gesellschaften zu der Frage eine verschiedene Stellung einnehme, würde die Streichung Rechtsungewißheit zur Folge haben. In der Sache selbst bestehe Einverständnis, daß die Rechtsfähigkeit der ausländischen öffentlichrechtlichen Korporationen und ebenso die der handelsrechtlichen Erwerbsgesellschaften ohne Weiteres anzuerkennen sei. In Ansehung der Stiftungen habe nach der Ansicht der Mehrheit das Gleiche zu gelten. Es sei einerseits unbedenklich, andererseits aus praktischen Gründen wünschenswerth, diese Auffassung im Gesetze zum Ausdruck zu bringen.

Zweifelhaft sei die Entscheidung hinsichtlich der im §. 23 d. B.G.B. (Entw. II) bezeichneten Vereine. Theoretisch lasse sich sowohl der Standpunkt der Vorlage als auch die entgegengesetzte Behandlung vertreten. Für die Vorlage sei Folgendes geltend gemacht worden. Man dürfe die juristischen Personen nicht als künstliche Gebilde behandeln, welchen eine rechtliche Existenz nur gegenüber dem Staate zukomme, dessen Gesetzgebung sie ihr relatives Dasein verdanken und die deshalb für einen anderen Staat so lange nicht vorhanden seien, als dieser sich nicht dazu herbei lasse, ihre Rechtsfähigkeit durch einen von seinem Ermessen abhängigen Willensakt anzuerkennen. Die juristischen Personen seien natürliche Produkte eines vorgeschrittenen Rechts- und Kulturlebens; das Bedürfniß des internationalen Verkehrs fordere, daß ihre Rechtsfähigkeit auch außerhalb des Heimathstaats Anerkennung und Schutz finde; (vergl. Bar., Theorie und Praxis d. intern. Privatr. I §. 104). Der Meinung, daß diese an sich richtige Auffassung bezüglich der Vereine nicht durchgeführt werden dürfe, weil sie zu einer Schädigung öffentlicher Interessen führen könne, sei nicht beizupflichten. Man müsse sich vergegenwärtigen, daß das Inland ausländischen Vereinen auch dann nicht machtlos gegenüberstehe, wenn es prinzipiell deren Rechtsfähigkeit anerkenne. Das öffentliche Vereinsrecht, der §. 24 der Vorlage, welchem man, wenn nöthig, eine einschneidendere Fassung geben könne, und der §. 49 des Entw. d. E.G. böten genugsame Mittel, um den befürchteten Nachtheilen vorbeugen zu können. Diese zu Gunsten der Vorlage gemachten Ausführungen seien aber nicht ausreichend, um die hinsichtlich der Vereine obwaltenden Bedenken hinwegzuräumen. Das öffentliche Vereinsrecht habe, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise inländische juristische Personen im Auge. Ob es möglich sein werde, dem §. 24 eine Fassung zu

geben, welche ausreiche, um der Rechtsfähigkeit bedenklicher Vereine in allen Fällen die erforderliche Schranke zu ziehen, stehe dahin. Der Richter, dem nur der einzelne Fall unterbreitet werde, sei gar nicht in der Lage, die ganze Situation zu überblicken. Der Richter werde auch vielfach keinen Anlaß sehen, seinerseits Erkundigungen über den Charakter und die Tendenz der Vereine einzuziehen, welche ihm ein einzelnes Rechtsverhältniß zur Entscheidung unterbreiteten. Auch die den Einzelstaaten zustehende Befugniß, den Rechtsverkehr zu beschränken, genüge nicht. Habe man sich hinsichtlich der inländischen Vereine auf den Standpunkt gestellt, daß eine freie Körperschaftsbildung nicht zugelassen werden könne, so würde es inkonsequent sein, ausländische Vereine prinzipiell ohne Weiteres als rechtsfähig anzuerkennen. Einen gewissen Einfluß werde man den Staatsbehörden unbedingt einräumen müssen.

Andererseits würde es zu weit gehen, wenn man den ausländischen Vereinen die Anerkennung der Rechtsfähigkeit unbedingt versagen wollte. Es gebe eine ganze Reihe von Vereinigungen, deren Zwecke durchaus nützliche und löbliche seien. Solchen Vereinen die Rechtsfähigkeit zu versagen, würde als eine durch nichts gerechtfertigte Härte erscheinen. Es erübrige deshalb nur, einen geeigneten Mittelweg ausfindig zu machen. Der Antrag 2, welcher die ausländischen Vereine dem §. 676 des Entw. II unterstelle, gehe entschieden zu weit. Er enthalte einen tiefen Eingriff in die Rechtsverhältnisse der Vereine, der im einzelnen Falle zu großer Unbilligkeit und Ungerechtigkeit führen könne. Der Antrag 3 biete den Vortheil, daß die Entscheidung von den Umständen des einzelnen Falles abhängig gemacht werden könne; der Reichskanzler oder die Landesverwaltungsbehörde werde einem Verein oder einer Stiftung die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit dann entziehen, wenn nach der ganzen Lage der Verhältnisse und der gesammten Tendenz des Vereins eine Wirksamkeit desselben im Inlande den deutschen Interessen widersprechen würde. Indessen sei es mißlich, daß zunächst die Rechtsfähigkeit anerkannt und eine ausdrückliche Verweigerung derselben erfordert werde. Es stehe dies nicht im Einklange mit der Behandlungsweise, welche man bei der Normirung der Bedingungen für das Anslebentreten inländischer Vereine eingeschlagen habe. Die Regelung des Antrags 3a sei aber auch aus anderen Gründen nicht unbedenklich. Der Ausspruch, daß einer juristischen Person des Auslandes die ihr an sich zukommende Persönlichkeit im Inlande nicht zustehen solle, werde als eine offensive Maßregel angesehen werden. Der davon betroffene Verein und der Staat, dem er angehöre, würden leicht geneigt sein, das Vorgehen für ungerechtfertigt zu erklären und es sei nicht ausgeschlossen, daß daraus Mißhelligkeiten entstehen können.

Der Antrag 4 entspreche am Meisten den Prinzipien, von welchen das B. G. B. bezüglich der inländischen Vereine ausgehe. Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit werde nicht ohne Weiteres zugestanden, sondern von einem Willensakte der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht. Damit sei der letzteren von vornherein der nothwendige Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse gesichert, während ein auch nur scheinbar offensives Vorgehen vermieden werde. Die Fassung des prinzipialen Antrags verdiene den Vorzug, da sie für die praktische Anwendung der Vorschrift größeren Spielraum gewähre. Daß von der Befugniß, die Rechtsfähigkeit zu versagen, ein zu weit gehender Gebrauch gemacht

werden würde, sei nicht zu befürchten. In der Debatte sei es als nicht unbedenklich bezeichnet worden, daß ein einzelner Bundesstaat in der Lage sein solle, einem ausländischen Vereine die Rechtsfähigkeit für das ganze Reichsgebiet zu verschaffen. Indessen entspreche diese Normirung den Vorschriften, welche man für inländische Vereine aufgestellt habe; es sei kein Anlaß, in diesem Punkte eine verschiedenartige Behandlung eintreten zu lassen.

Auf den in dem Unterantrage 4b gemachten Vorschlag, die Vorschrift des Antrags 4 auf den Fall zu beschränken, daß es sich um ein nach deutschem Rechte zu beurtheilendes Rechtsverhältniß handele, sei nicht einzugehen. Zu einer solchen, der Regelung einen kasuistischen Anstrich gebenden Beschränkung liege ein sachlicher Grund nicht vor.

J.P.N. §. 2.
Geschäfts-
fähigkeit.

III. Zu §. 2 war beantragt:

die Vorschrift zu fassen:

Die Geschäftsfähigkeit bestimmt sich in Ansehung der Deutschen, auch wenn sie ihren Wohnsitz im Auslande haben, und in Ansehung der Ausländer, die ihren Wohnsitz im Inlande haben, nach den deutschen Gesetzen.

Erwirbt ein Ausländer, welcher volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit oder verlegt er seinen Wohnsitz in das Inland, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, in Ansehung dessen er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft als geschäftsfähig, soweit er es nach den deutschen Gesetzen sein würde, wenn die deutschen Gesetze für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältniß maßgebend sind.

Der Antrag ist, soweit er sich auf die Abs. 1 und 2 des Paragraphen bezieht, durch die früher gefaßten Beschlüsse erledigt und wurde deshalb in dieser Richtung nicht weiter verfolgt.

Regel für d.
Rechts-
fähigkeit.

A. Zu Abs. 1 des §. 2 der Vorlage wurde bemerkt:

Regel für d.
Geschäfts-
fähigkeit.

Der Vorlage liege der Gedanke zu Grunde, daß zwischen Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit zu unterscheiden sei. Die Rechtsfähigkeit solle beurtheilt werden nach den Gesetzen des Staates, dessen Recht für das im einzelnen Falle zur Entscheidung stehende Rechtsverhältniß maßgebend sei. Für die Geschäftsfähigkeit einer Person seien dagegen die Gesetze des Staates maßgebend, welchem die Person angehöre. Diese Unterscheidung entspreche allerdings nicht der herrschenden Meinung, sie sei aber innerlich gerechtfertigt.

Dieser Standpunkt der Vorlage wurde von mehreren Seiten gebilligt. Von einer Seite wurde empfohlen, das Gesetz in diesem Punkte noch zu verdeutlichen; von anderer Seite wurde dies als nicht nothwendig bezeichnet. Ein Antrag wurde nicht gestellt und der Abs. 1 des §. 2 angenommen.

B. Der Abs. 2 des §. 2 wurde von keiner Seite beanstandet.

C. Der Abs. 3 des §. 2 wurde von der Komm. unter Ablehnung des oben mitgetheilten Antrags angenommen.

Zur Begründung des Antrags war geltend gemacht:

Der Abs. 3 stelle eine Ausnahme von der Regel des Abs. 1 auf, daß die Geschäftsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Staates, welchem sie an- gehört, beurtheilt werde. Schließe ein Ausländer im Inlande ein Verkehrsgeschäft ab, so solle im Interesse der Sicherheit des inländischen Verkehrs der andere Vertragsschließende befugt sein, ihn als geschäftsfähig zu behandeln, wenn er nach den inländischen Gesetzen geschäftsfähig sein würde; das Rechtsgeschäft solle gültig sein, auch wenn der Fremde nach den Gesetzen seines Heimathstaats nicht geschäftsfähig sei. Der Antrag beschränke die Ausnahme auf den Fall, daß das Rechtsverhältniß, welches den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bilde, der Beurtheilung nach deutschem Rechte unterstehe. Es liege kein Grund vor, die Ausnahme des Abs. 3 hierüber hinaus auszudehnen. Der innere Grund für die Vorschrift des Abs. 3, daß man dem Inländer nicht zumuthen könne, sich bei jedem Geschäft mit einem Ausländer zu erkundigen, ob dieser nicht etwa nach den Gesetzen seines Heimathstaats geschäftsunfähig sei, entfalle, wenn das Rechtsverhältniß, das den Gegenstand des Geschäfts bilde, nicht dem inländischen Rechte unterstehe. Denn in dem letzteren Falle müsse man sich doch über den Inhalt des fremden Rechtes informieren. Ein Rechtsverhältniß, welches dem ausländischen Rechte unterstehe, berühre die inländischen Interessen nicht in dem Maße, daß man darüber Spezialvorschriften aufzustellen brauche. Es sei mißlich, wenn ein Rechtsverhältniß, welches als solches dem ausländischen Rechte unterliege, doch wieder in einzelnen Voraussetzungen nach dem inländischen Rechte beurtheilt werden solle. Da der ausländische Richter die Anwendung des inländischen Rechtes hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit nicht anerkennen werde, seien unerwünschte Komplikationen zu gewärtigen. Es entspreche der natürlichen Auffassung, die Ausnahme des Abs. 3 im Sinne des Antrags zu beschränken.

Verkehrs-
geschäfte
des Ausländers
im Inlande.

Die Mehrheit schloß sich diesen Ausführungen nicht an. Sie war der Ansicht, daß die Vorschrift der Vorlage dem praktischen Bedürfniß in angemessener Weise diene. Die Regelung sei einfach und gemeinverständlich. Durch die im Antrag aufgestellte Unterscheidung trage man eine Schwierigkeit in die Normirung, welche im Verkehr als lästig empfunden werden würde. Die Fälle, daß ein im Inlande abgeschlossenes Verkehrsgeschäft seinem materiellen Inhalte nach einem fremden Rechte unterworfen sei, kämen auch nur vereinzelt vor, so daß es schon deshalb nicht gerechtfertigt sein würde, von der Ausnahme des Abs. 3 wieder eine Ausnahme zu machen. Der Satz 2 des Abs. 3 sei von keiner Seite angefochten; auch der Antragsteller, der den Satz nicht mit aufgenommen, habe einen Widerspruch gegen denselben nicht erhoben.

IV. Es war weiter beantragt,

1. als §. 2a zu bestimmen:

Die Volljährigkeitserklärung steht dem Staate zu, welchem der Minderjährige angehört.

(Vergl. Prot. d. Komm. I S. 11 568 bis 11 572; 11 606.)

2. als §. 2b zu bestimmen:

Ein Ausländer wird im Inlande nur dann entmündigt, wenn ein Entmündigungsgrund sowohl nach den Gesetzen des Heimath-

Voll-
jährigkeits-
erklärung.
Ent-
mündigung.

staats als nach den deutschen Gesetzen vorhanden ist; die Wirkungen der Entmündigung bestimmen sich nach den deutschen Gesetzen.

(Vergl. Prot. d. Komm. I C. 11 566 bis 11 572; 11 606.)

Volljährig-
keitsertl.
Voraus-
setzungen u.
Wirkungen.

A. Zur Begründung des vorgeschlagenen §. 2a wurde bemerkt:

Zuständigkeit
d. Heimath-
staats.

Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Voraussetzungen und Wirkungen der Volljährigkeitserklärung nach dem Rechte des Staates, dem die für volljährig zu erklärende Person angehöre, zu beurtheilen seien. Folgeweise sei auch die Volljährigkeitserklärung dem Heimathstaate zuzuweisen. Befasse sich das Gesetz mit Vorschriften über die Todeserklärung und gedenke es, wie dies der proponirte §. 2b bezwecke, des Weiteren der Entmündigung, so werde man zweckmäßig auch eine Bestimmung über die Volljährigkeitserklärung aufzustellen haben. Die Fassung des §. 2a entspreche dem §. 14 Abs. 2 Satz 1 der Vorlage. Aus der befürworteten Bestimmung gehe mit genügender Deutlichkeit hervor, daß die im Ausland erfolgte Volljährigkeitserklärung eines Inländers im Inlande nicht anerkannt werde.

Der §. 2a wurde seinem sachlichen Inhalte nach von der Komm. gebilligt. Man vermochte sich jedoch nicht zu überzeugen, daß ein Bedürfnis für die Aufnahme einer besonderen Bestimmung vorliege, da sich derselbe aus dem §. 2 Abs. 1 ableiten lasse; der §. 2a wurde demgemäß abgelehnt.

Ent-
mündigung v.
Ausländern.

B. In Betreff der Entmündigung wurden außer dem bereits mitgetheilten Antrage 2 in der Sitzung noch folgende Anträge gestellt:

3. zu bestimmen:

Ein Ausländer, der im Inlande seinen Wohnsitz hat, kann nach den Vorschriften des deutschen Rechtes wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

4. in der vorstehenden Bestimmung die Worte „wegen Geisteskrankheit“ zu streichen, eventuell denselben beizufügen „oder wegen Trunksucht“.

Zur Begründung des im Antrage 2 vorgeschlagenen §. 2b wurde geltend gemacht:

Nach den Vorschriften der C.P.D. können Inländer von ausländischen Gerichten und Ausländer von inländischen Gerichten entmündigt werden. Man dürfe wohl annehmen, daß die Zuständigkeitsbestimmungen der C.P.D. auf der Voraussetzung beruhen, daß sich das Personalstatut nach dem Wohnsitze richte; es sei möglich, daß die C.P.D. zu einer anderen Regelung gekommen sein würde, wenn sie davon ausgegangen wäre, daß für die Statusfragen das Staatsangehörigkeitsprinzip gelte. Ein ausreichender Grund, die Vorschriften der C.P.D. über die Zuständigkeit in Entmündigungsfällen einer durchgreifenden Aenderung zu unterziehen, werde aber hierin nicht gefunden werden können, — um so weniger, als sich praktische Gründe dafür geltend machen ließen, daß man die Entmündigung von Ausländern durch inländische Gerichte zulasse. Zweifellos müsse sich bei einer solchen Entmündigung die Prozedur nach den inländischen Gesetzen richten. Bei dem engen Zusammenhange, welcher zwischen den prozessualen Vorschriften und den Wirkungen der Entmündigung bestehe, empfehle es sich, die Wirkungen der Entmündigung demselben Rechte zu unterstellen, welches das Verfahren auf diesem Gebiete beherrsche. Hinsichtlich der

Voraussetzungen werde daran festzuhalten sein, daß eine Entmündigung nur stattfinden könne, wenn sie nach dem nationalen Rechte zulässig sein würde. Aber der inländische Gesetzgeber habe keinen Anlaß, die Fürsorge für einen zu entmündigenden Ausländer weiter auszudehnen, als sie nach dem inländischen Gesetze gewährt sei; man werde deshalb die Entmündigung nur dann zuzulassen haben, wenn ein Entmündigungsgrund sowohl nach den Gesetzen des Heimathstaats als nach den deutschen Gesetzen vorhanden sei.

Der Antrag 3 geht von dem Gesichtspunkt aus, daß für die Entmündigung nach §. 2 der Vorlage das Personalstatut maßgebend sei und daß, da sich dieses nach dem Staatsangehörigkeitsprinzipie bestimme, die Entmündigung von Ausländern im Inlande grundsätzlich ausgeschlossen sei. Von dieser Regel soll durch eine positive Bestimmung die Ausnahme gemacht werden, daß Ausländer, die im Inlande domizilirt sind, wegen Geisteskrankheit in Deutschland nach deutschem Rechte entmündigt werden können. Es handele sich dabei nicht sowohl um den Schutz des Geisteskranken, denn der Kranke sei insofern gesichert, als die von ihm vorgenommenen Geschäfte ohne Weiteres nichtig seien, als um die Sicherung des inländischen Verkehrs. Die Geisteskrankheit sei häufig nicht der Art, daß sie von einem Jeden erkannt werde. Es erscheine deshalb wünschenswerth, den Zustand des Geisteskranken durch Richterspruch festzustellen.

Der Antragsteller zu 4 legte das Hauptgewicht darauf, daß es sich um die Fürsorge für die Person des zu Entmündigenden handle; die Bestellung eines Vormundes sei nach dem G. B. (abgesehen von dem Falle des Entw. II §. 1772) nur möglich, wenn eine Entmündigung stattgefunden habe. Gehe man hiervon aus, so empfehle es sich, über den Antrag 3 hinauszugehen; die Erwägungen, welche dazu geführt hätten, neben der Entmündigung wegen Geisteskrankheit auch die Entmündigung wegen Geisteschwäche, Verschwendung und Trunksucht zuzulassen, sprächen dafür, dem Ausländer den im deutschen Rechte vorgesehenen Schutz bei jeder Entmündigungsursache zu Theil werden zu lassen. Sollte beschloffen werden, die Geisteschwäche außer Betracht zu lassen und wegen der mehr positiven Natur der Prodigalitätserklärung die Entmündigung von Ausländern auch wegen Verschwendung nicht zu gestatten, so liege doch kein Grund vor, die Entmündigung wegen Trunksucht auszuschließen, da die Trunksucht einen der Geisteskrankheit nahe verwandten Zustand der Person bedinge.

Die Komm. nahm in eventueller Abstimmung den primären Antrag 4 an, lehnte dann aber die Aufnahme einer Bestimmung endgültig ab.

Erwogen war:

Wollte man auf die Anträge eingehen, so würde der Antrag 4 den Vorzug verdienen. Die in dem Antrage 2 vorgeschlagene Regelung sei komplizirt und bedenklich; es gehe nicht wohl an, die Voraussetzungen der Entmündigung nach ausländischem und zugleich nach inländischem Rechte zu beurtheilen und an eine solche Entmündigung die Wirkungen zu knüpfen, welche ihr nach inländischem Rechte zukommen. Zwischen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit und derjenigen wegen Verschwendung oder Trunksucht bestehe allerdings der Unterschied, daß die erstere einen natürlichen Zustand der Geschäftsunfähigkeit feststelle, während es sich bei der Verschwendung und Trunksucht um eine mehr positive Einwirkung auf die Geschäftsfähigkeit handle. Indessen sei dem Antragsteller

zu 4 darin beizupflichten, daß, wenn man die Entmündigung von Ausländern nicht prinzipiell ausschließe, sämtliche Entmündigungsgründe Berücksichtigung zu finden hätten. Das Richtige sei aber, bei der Konsequenz stehen zu bleiben, die sich aus der maßgebenden Bedeutung des durch die Staatsangehörigkeit bestimmten Personalstatuts ergebe und demgemäß jede Entmündigung von Ausländern im Inland abzulehnen. Daß ein dringendes praktisches Bedürfnis vorliege, von diesem aus den allgemeinen Prinzipien sich ergebenden Resultat abzuweichen, sei nicht nachgewiesen und die Vergleichung der bestehenden Gesetzgebungen biete keinen Anlaß, eine den Anträgen entsprechende Vorschrift aufzunehmen. Den Voraussetzungen, von welchen man bei den Zuständigkeitsbestimmungen der C.P.D. ausgegangen sein möge, komme den von der Komm. bezüglich des Personalstatuts gebilligten Anschauungen gegenüber eine beachtliche Bedeutung nicht zu.

404. (C. 8217 bis 8234.)

Ent-
mündigung v.
Ausländern.

I. Nach der Eröffnung der Sitzung kam man von einer Seite auf die Materie der Entmündigung mit dem Bemerken zurück, es müsse anerkannt werden, daß ein nicht abzuweisendes praktisches Bedürfnis vorliege, die Entmündigung von Ausländern im Inlande zu ermöglichen. Man werde deshalb genötigt sein, den in der 403. Sitzung gefaßten Beschluß aufzuheben und folgende, bei der früheren Verathung bereits eventuell gebilligte Vorschrift in das G.B. aufzunehmen:

Ein Ausländer, der im Inlande seinen Wohnsitz hat, kann nach den Vorschriften des deutschen Rechtes entmündigt werden.

Die Komm. entschied sich für die Annahme dieses Vorschlags und zwar in dem Sinne, daß sich nicht bloß die Voraussetzungen, sondern auch die Wirkungen der Entmündigung nach deutschem Rechte bestimmen sollen.

Ausland Ent-
mündigung v.
Deutschen.

Von einer Seite wurde bemerkt, es sei nach dem gefaßten Beschlusse als die Meinung der Komm. anzusehen, daß die im Ausland erfolgte Entmündigung eines Inländers im Inlande nicht anerkannt werden solle. Ob dieser Satz ohne Weiteres erkennbar sei, stehe dahin.

§ P.M. §. 3.
Form der
Rechts-
geschäfte.

II. Zu §. 3 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 3 zu fassen:

Bedarf ein Rechtsgeschäft nach den deutschen Gesetzen einer Beurkundung, so genügt, wenn das Rechtsgeschäft im Auslande vorgenommen wird, die Beobachtung der Vorschriften, welche für eine Beurkundung der entsprechenden Art an dem Orte gelten, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird. Findet nach diesen Vorschriften eine der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung entsprechende Beurkundung von Rechtsgeschäften nicht statt, so genügt an Stelle derselben die schriftliche Form.

2. den Satz 2 des §. 3 zu fassen:

Ist (jedoch) für das Rechtsgeschäft (auch) in den Gesetzen des Ortes, an welchem es vorgenommen wird, eine Form vorgeschrieben, so genügt die Beobachtung dieser Form.